



Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren
und Grundstücksanschlusskosten für die Abwasserbeseitigung
(Stand 1.1.2026)

Entwässerungsabgabensatzung (EAS)

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) i. V. mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie der §§ 5, 6, 6 a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Altes Land und Geestrand in ihrer Sitzung vom **15. November 2022** die ursprüngliche Satzung beschlossen und die Entwässerungsabgabensatzung vom **26.08.1992** in der Fassung vom 01.01.2021 dadurch aufgehoben.

Einschließlich der seitdem beschlossenen Änderungssatzungen, zuletzt der 3. Änderungssatzung zur Entwässerungsabgabensatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 18.11.2025, ergibt sich folgende Fassung:

Abschnitt 1

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Altes Land und Geestrand - im folgenden "AZV" genannt - betreibt eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage und eine zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage zur zentralen Abwasserbeseitigung gemäß § 1 Abs. 1 a, b und c der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) vom 14.06.2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 27 vom 07.07.2022, in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren),

- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassergebühren) in der Samtgemeinde Lühe,
- d) die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Schmutz- und Niederschlagswasser).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der AZV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

Grundstücksanschlüsse umfassen:

- a) bei Freigefällekanäle die Leitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Grundstückskontrollschacht.
- b) beim Drucksystem die Anschlussleitungen von der Hauptdruckleitung, den Übergabeschacht und das Kleinpumpwerk incl. Steuereinheit sowie evtl. vorhandene Zwischenleitungen. In der Regel ist das Kleinpumpwerk der Übergabeschacht.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind, Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die Schmutzwasser-relevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a)- c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird auf **12,00 Euro/qm** Nutzungsfläche festgelegt.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) beim Freigefällekanal mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück;
 - b) beim Drucksystem mit der betriebsfertigen Herstellung des Kleinpumpwerkes für das betreffende Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser-/ Niederschlagswasseranlagen) angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese Wassermengen nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung,
 - d) Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als Schmutzwasser der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird, sowie Niederschlagswasser, das aufgrund von Verunreinigung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeleitet werden muss.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die gebührenpflichtige Wassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 hat, soweit diese nicht durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen zugeführt wurden, die oder der Gebührenpflichtige dem AZV binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Der AZV kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist der AZV berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 2 lit. d) als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird, soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.
- (5) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt, soweit die Festsetzung der Schmutzwassergebühren noch nicht bestandskräftig geworden ist. Absatz 4 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (6) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13

Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung in der Samtgemeinde Lühe

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung bemisst sich nach der Größe der in die öffentlichen Abwasseranlagen direkt oder indirekt einleitenden bebauten, überbauten und befestigten (voll- und teilversiegelten) Grundstücksfläche in Quadratmetern. Der Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter bebaute, überbaute oder befestigte in die öffentlichen Abwasseranlagen direkt oder indirekt einleitende Grundstücksfläche. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird je Grundstück erhoben.
- (2) Versickerungsfähige teilversiegelte Flächen (z.B. Rasengittersteine) sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik hergestellte Gründächer mit einer Mindestdachstärke von fünf Zentimetern, die in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten, werden bei der Berechnung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nur zu 50 v. H. berücksichtigt.
- (3) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen vermindert sich die für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung relevante, in die Versickerungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 50 v. H..
- (4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Niederschlagswassernutzungsanlagen (z.B. Zisternen) mit Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, verringert sich die für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung relevante, in die Niederschlagswassernutzungsanlage einleitende bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen. Wird das Niederschlagswasser aus dem Notüberlauf der Zisterne in eine Versickerungsanlage weitergeleitet, gelten die Vorschriften nach Abs. 3.
- (5) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern mit einem Speichervolumen von weniger als 2 Kubikmetern verhindert, dass Niederschlagswasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Niederschlagswassergebührensatzpflicht.
- (6) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt i.d.R auf den vom AZV zur Verfügung gestellten Erhebungsunterlagen. Änderungen der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme dem AZV mitzuteilen.
- (7) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, so kann der AZV die Berechnungsdaten schätzen.

§ 14

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 3,07 €/m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,50 €/m ² und Jahr |

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Benutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, der die mit den öffentlichen Abwasseranlagen gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Schmutzwasser gern. § 12 Abs. 2 bzw. Niederschlagswasser gern. § 13 Abs. 1 zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser gern. § 12 Abs. 2 bzw. Niederschlagswasser gern. § 13 Abs. 1 endet.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in einem rollierenden Verfahren abgerechnet, wobei der individuelle Abrechnungszeitraum (Erhebungszeitraum) vom Kalenderjahr abweichen kann. Sofern sich im Erhebungszeitraum der jeweilige Gebührensatz ändert, wird dies bei der Festsetzung zeitanteilig berücksichtigt.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (4) In den Fällen des § 15 Abs. 3 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (5) Soweit die Schmutzwassergebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet wird, gilt als Erhebungszeitraum die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ablesperiode.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Zeitgleich mit der Festsetzung der Schmutzwassergebühr werden auch Abschlagszahlungen für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum im Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung sind monatlich fällig. Die Schmutzwassergebühr kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Zeitgleich mit der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr werden auch Abschlagszahlungen für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum im Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der festgesetzten bebauten, überbauten bzw. befestigten Grundstücksflächen, die in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, festgesetzt. Die Abschlagszahlungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sind monatlich fällig. Die Niederschlagswassergebühr kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Sofern die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder endet oder wenn sich die gebührenpflichtige Fläche im Laufe eines Jahres ändert, wird die Gebühr dem Zeitanteil entsprechend festgesetzt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Schmutzwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch / diese Schmutzwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, so kann der Verbrauch/ die Schmutzwassermenge geschätzt werden. Beim Niederschlagswasser ist von der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche nach § 13 bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (5) Der AZV ist gern. § 12 NKAG dazu berechtigt, Dritte mit der Abgabeberechnung bzw. -festsetzung, der Ausfertigung und dem Versand von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren, einschließlich der Abschlagszahlungen für die Schmutzwasser- wie auch Niederschlagswasserbeseitigung zu beauftragen. In Abhängigkeit von den Ablesungen der Wasser- und Nebenzähler sowie entsprechend den Abrechnungsmodalitäten des beauftragten Dritten, können sich abweichende Veranlagungen und Fälligkeiten ergeben.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse

§ 19

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Schmutz- sowie im Niederschlagswasserbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind dem AZV in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. §§ 6 und 8 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben gemäß § 1 Abs. 2 erforderlich ist.
- (2) Der AZV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der AZV bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der AZV zur Feststellung der Abwassermengen nach § 12 Abs. 2 lit. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenschuldige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenschuldige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenschulden und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten, die aus der Prüfung des (samt-)gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, aus der Kämmerei, dem Fachbereich Finanzen und dem Einwohnermeldeamt der (Samt-)Gemeinde, aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Stade, sowie den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stade und des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, durch den AZV zulässig. Der AZV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
- (2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Niedersächsisches Datenschutzgesetz - NDStG).
- (3) Soweit die (Samt-)Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung an den AZV zu übermitteln. Der AZV darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
- (4) Soweit die (Samt-)Gemeinden sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedienen oder in den (Samt-)Gemeinden die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der AZV berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschulden und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten

mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.

- (5) Der AZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Der AZV ist befugt Subunternehmer hinzuziehen. Hierfür obliegt es dem AZV seine datenschutzrechtlichen Pflichten dem Subunternehmer zu übertragen.
- (7) Sofern der AZV personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit einem weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt der AZV die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei dem weiteren Verantwortlichen sicher.

§24

Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 12 Abs. 4 die Wassermenge nicht anzeigt,
 - b. entgegen § 12 Abs. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 3 einen Wasserzähler benutzt, der nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht;
 - d. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - e. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass der AZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - f. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - g. entgegen § 22 Abs. 2 S. 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - h. entgegen § 22 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§26

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Entwässerungsabgabensatzung **vom 26.08.1992** in der Fassung vom 01.01.2021 dadurch aufgehoben.

Steinkirchen, den 15. November 2022

Reinhardt Meyer

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Gernot Witte

Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stade

Grundlagensatzung vom 01.01.2023

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 48 vom 01. Dezember 2022

1. Änderungssatzung vom 14.11.2023

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 50 vom 21. Dezember 2023

2. Änderungssatzung vom 19.11.2024

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 50 vom 19. Dezember 2024

3. Änderungssatzung vom 18.11.2025

Bekanntmachung: Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 46 vom 27. November 2025